

# Medienunterlagen «Verein KlimaSeniorinnen Schweiz and Others v. Switzerland»

Unterlagen zum Medien-Hintergrundgespräch

Dienstag, 7. März 2023, 14:00 bis 15:15 Uhr

<https://greenpeace.zoom.us/j/93382643530?pwd=RXRUVmY3SnFFdjhXREtMZW90ZDhnZz09>

Meeting-ID: 933 8264 3530

Kenncode: 455673

auch zum Download auf [www.klimaseniorinnen.ch](http://www.klimaseniorinnen.ch)

## 1. Ausgangslage

Der 29. März 2023 hat das Potenzial, als Meilenstein in die Geschichte im weltweiten Kampf gegen die sich immer deutlicher abzeichnende Klimakatastrophe einzugehen. Denn der Klimawandel ist nicht nur zur grössten Bedrohung der Menschheit geworden, er bedroht zunehmend auch die Menschenrechte. Extreme Hitzeperioden lösen eine Gesundheitskrise aus, die jedes Jahr Tausende von Menschenleben fordert. Das Recht auf Gesundheit, das Recht auf Leben sind bedroht.

Erstmals überhaupt überprüft der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg in einer öffentlichen Verhandlung, inwiefern ein Staat wie die Schweiz die Treibhausgasemissionen stärker reduzieren muss, um die Menschenrechte der eigenen Bevölkerung zu schützen.

Anlass dafür ist die Beschwerde, mit der die KlimaSeniorinnen und vier Einzelklägerinnen aus der Schweiz an den EGMR gelangt sind.

Die Beschwerde der KlimaSeniorinnen ist eine von drei Klimaklagen (siehe [Faktenblatt EGMR](#)), die derzeit vor der 17-köpfigen Grossen Kammer hängig sind. Die drei Klagen sind:

- *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz and Others v. Switzerland (application no. 53600/20)*
- *Carême v. France (no. 7189/21)*
- *Duarte Agostinho and Others v. Portugal and 32 Other States (no. 39371/20)*

Die Beschwerde der KlimaSeniorinnen wird am 29. März 2023 als erster Klimafall überhaupt vor der Grossen Kammer angehört. Am gleichen Tag wird dieselbe Kammer auch den Fall

anhören, der Frankreich betrifft (Carême v. France). Die öffentliche Verhandlung des dritten Falles (Duarte Agostinho), in dem die Schweiz mit 32 anderen Ländern mitangeklagt ist, ist für den Spätsommer geplant.

Mit dem Vorentscheid, die Verhandlung und Anhörung vor der Grossen Kammer des Gerichtshofs durchzuführen, wird die grundlegende Bedeutung der Klagen unterstrichen. Auf Basis dieser drei Fälle wird die Grosse Kammer des Gerichtshofs die Rechtsprechung in Sachen Klimawandel und Menschenrechte definieren, was weitreichende Folgen haben wird. Erwartet wird ein Leiturteil, an dem sich die Europarat-Staaten orientieren müssen. Dementsprechend gross ist auch das weltweite Interesse am Urteil aus Strassburg.

## 2. Das Anliegen der KlimaSeniorinnen Schweiz

Die KlimaSeniorinnen Schweiz wurden im August 2016 als Betroffenen-Verein mit rund 150 Seniorinnen gegründet. Heute hat der Verein über 2'000 Mitglieder in der ganzen Schweiz mit einem Durchschnittsalter von 73 Jahren. Da ältere Frauen die von den zunehmenden Hitzeextremen am stärksten betroffene Bevölkerungsgruppe sind und der Verein deren Interessen vertritt, können nur Frauen Mitglied werden, die das Pensionsalter 64 erreicht haben.

Die KlimaSeniorinnen Schweiz setzen sich für den Schutz ihrer Grundrechte ein, insbesondere ihr Recht auf Leben und auf Gesundheit. Diese Grundrechte sind explizit geschützt in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), welche die Schweiz 1974 ratifiziert hat. Die durch den menschengemachten Klimawandel immer häufigeren und intensiveren Hitzeextreme gefährden insbesondere Gesundheit und Leben älterer Frauen. Weil die Rechtsprechung verlangt, dass nur besonders betroffene Gruppen eine Klage einreichen können, beschränkt sich die Beschwerde der KlimaSeniorinnen auf Frauen im Pensionsalter.

Dass Seniorinnen besonders unter den immer häufiger und intensiver werdenden Hitzewellen leiden, bestätigen Berichte und Studien des [Bundesamts für Umwelt \(BAFU\)](#), des [Bundesamts für Bevölkerungsschutz \(BABS\)](#) sowie der [Schweizerischen Akademie der Wissenschaften](#). Für den jährlich erscheinenden [Global Risks Report](#) des Weltwirtschaftsforums (WEF) zählen Extremwetter zu den wahrscheinlichsten Risiken für die Menschheit überhaupt.

## 3. Der juristische Weg der KlimaSeniorinnen

Das sind die Stationen des eingeschlagenen Rechtswegs der KlimaSeniorinnen:

- Im November 2016 werden die KlimaSeniorinnen beim Bundesrat, beim Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) sowie bei den Bundesämtern für Umwelt (BAFU) bzw. Energie (BFE) [vorstellig](#) und fordern die Behörden auf, mehr für den Klimaschutz zu unternehmen. Das Begehren wird mit

der Begründung abgelehnt, dass kein Eingriff in die persönliche Rechtssphäre der klagenden Personen vorliege.

- Die KlimaSeniorinnen gelangen darauf im Mai 2017 an die nächsthöhere Instanz, das Bundesverwaltungsgericht (BVG) in St. Gallen. Dieses weist die Beschwerde Ende 2018 mit der Begründung [zurück](#), die Beschwerdeführerinnen seien von den Klimaschutzmassnahmen des Bundes nicht in einer besonderen Weise betroffen, denn alle Menschen und auch der Wintertourismus, die Wasserwirtschaft usw. seien von der Klimaerwärmung in irgendeiner Art betroffen.
- Auch der anschliessende Gang der KlimaSeniorinnen ans Bundesgericht (BGer) bleibt ohne Erfolg. Der nach Lausanne [weiter gezogene](#) Fall wird dort im Mai 2020 mit der Begründung [abgewiesen](#), die Beschwerdeführerinnen würden derzeit nicht mit der erforderlichen Intensität in ihren (Grund-)Rechten berührt, um sich unter Berufung auf das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG) zur Wehr setzen zu können.
- Am 26. November 2020 ergreifen die KlimaSeniorinnen Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrecht (EGMR) in Strassburg. Dort hat die umgangssprachlich «Schweizer Klimaklage» genannte Beschwerde bereits zwei Hürden genommen. Ende März 2021 entscheidet der EGMR, die Beschwerde der KlimaSeniorinnen [prioritär zu behandeln](#). Ende April 2022 teilt der EGMR schliesslich mit, die Beschwerde [in der Grossen Kammer des Gerichtshofs zu behandeln](#). Das unterstreicht die Bedeutung, die der EGMR der Schweizer Klimaklage beimisst.

## 4. Die letzte Instanz: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte EGMR

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) entstand nach dem Zweiten Weltkrieg. In dieser Zeit war das Bedürfnis nach gesicherter Rechtsstaatlichkeit und nach einem besseren Schutz der Menschenrechte gross in Europa. Namentlich sollte der Schutz der Menschenrechte nicht mehr nur von den Einzelstaaten abhängen. Die schliesslich im Rahmen des Europarates ausgearbeitete Konvention wurde am 4. November 1950 von 13 Staaten in Rom unterzeichnet. In Kraft trat die Europäische Menschenrechtskonvention im Jahre 1953. Die Schweiz trat dem Europarat 1963 bei und hat die EMRK 1974 ratifiziert ([weitere Informationen](#)).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entscheidet über Beschwerden, in denen eine Verletzung der EMRK gerügt wird. Er hat wie der Europarat seinen Sitz in Strassburg (F). Aktuell umfasst der Europarat 46 Mitgliedstaaten, jedes Mitglied delegiert eine:n Richter:in an den EGMR. Präsiert wird der EGMR seit dem 1. November 2022 von der Irin [Siofra O'Leary](#), die auch den Anhörungen in der Grossen Kammer vorsitzt.

Die KlimaSeniorinnen und vier Einzelklägerinnen haben dem EGMR am 26. November 2020 ihre [Beschwerde](#) gegen den Entscheid des Bundesgerichts eingereicht (siehe oben Ziff. 3), welche aufgrund von Vorgaben des Gerichtshofs auf 20 Seiten limitiert war. Die Schweiz hat am 16. Juli 2021 zur Beschwerde [Stellung](#) genommen. Mit Eingabe vom 13. Oktober 2021 konnten die KlimaSeniorinnen und die vier Einzelklägerinnen ausführlich zu den [Fakten](#) und

zum [Rechtlichen](#) Stellung nehmen und auf die Ausführungen der Schweiz antworten. Die Schweiz wiederum hat am 21. November 2021 [repliziert](#).

Nach der Überweisung der Sache an die Grosse Kammer erhielten die Parteien von dieser eine Frist bis zum 5. Dezember 2022, um sich mit verschiedenen, [vom Gerichtshof gestellten Fragen](#) auseinanderzusetzen und sowohl den Sachverhalt als auch das Rechtliche abschliessend auf 70 Seiten darzulegen. Das für das Verfahren vor der Grossen Kammer nunmehr erweiterte, fünfköpfige Rechtsteam der KlimaSeniorinnen hat seine diesbezüglichen Ausführungen zum Sachverhalt, zur Zulässigkeit und zur Begründetheit der Beschwerde (im englischen Original [Observations on the facts, admissibility and the merits](#)) dem EGMR am 2. Dezember 2022 übermittelt.

Die KlimaSeniorinnen fordern das Gericht dazu auf, die Schweiz anzuweisen, zum Schutz ihrer Menschenrechte unverzüglich zu handeln und die notwendigen gesetzgeberischen und administrativen Massnahmen zu ergreifen, um ihren Beitrag zu leisten, damit ein globaler Temperaturanstieg von mehr als 1,5 Grad verhindert werden kann. Dazu gehören konkrete Emissionsreduktionsziele (siehe [Requests to the Court](#)). Ebenso müssen im Ausland anfallende Emissionen, die namentlich aufgrund unseres Konsums und in Zusammenhang mit Finanzströmen entstehen, verringert und vermieden werden.

Auf der [Webseite der KlimaSeniorinnen](#) sind [alle relevanten Unterlagen](#) zu finden, die für die Beurteilung der Beschwerde «Verein KlimaSeniorinnen Schweiz and Others v. Switzerland» (no. 53600/20) von beiden Parteien sowie von Drittparteien bei der Grossen Kammer eingereicht wurden:

- [Eingabe der KlimaSeniorinnen](#) (auf Englisch: Observations on the facts, admissibility and the merits),
- Eingabe der Schweizer Regierung (Stellungnahme auf [Französisch](#) (original) und [Englisch](#) (inoffizielle Übersetzung) - sowie Aussage zu den Fakten auf [Französisch](#) (original) und [Englisch](#) (inoffizielle Übersetzung)
- [Eingaben der 23 Drittparteien](#).

## 5. Antworten der KlimaSeniorinnen auf häufig gestellte Fragen

### I. Weshalb klagen Sie?

Wir klagen, weil die Schweiz viel zu wenig für die Eindämmung der Klimakatastrophe tut. Die steigenden Temperaturen haben schon heute schlimme Folgen für unsere körperliche und psychische Gesundheit. Die stark zunehmenden Hitzeextreme machen uns ältere Frauen krank. Verglichen mit der Gesamtbevölkerung sind wir älteren Frauen infolge von Hitzeextremen einem deutlich erhöhten Krankheits- und Sterberisiko ausgesetzt.

### II. Warum sind Sie ausschliesslich Frauen? Inwiefern sind die Frauen gesundheitlich mehr betroffen?

Ältere Frauen sind durch die Auswirkungen von Hitzewellen sehr stark gefährdet. Es gibt umfangreiche Evidenz dafür, dass sie einem erheblichen Risiko ausgesetzt sind, an den Folgen der Hitze zu sterben oder zu erkranken. Folglich reichen die durch den Klimawandel

verursachten Schäden und Risiken aus, um die positive Verpflichtung des Staates zum Schutz ihres Rechts auf Leben und Wohlergehen, wie es in den Artikeln 2 und 8 der Menschenrechtskonvention garantiert ist, auszulösen.

### **III. Warum sagen Sie, dass die Schweiz nicht genug tut in Sachen Klimaschutz? Die Schweiz tut doch schon, was möglich ist, bzw., ist doch so fortschrittlich?**

Die Schweizer Klimapolitik ist mit Blick auf das Ziel, die Erderwärmung auf maximal 1,5 Grad zu begrenzen, klar ungenügend. Wenn alle so handeln würden, wie die Schweiz es heute tut, dann wäre bis 2100 eine globale Erwärmung von bis zu drei Grad Celsius zu erwarten.

Wir haben in unseren Rechtsschriften ausführlich dargelegt, was die Schweiz tun muss. Hier die wichtigsten Punkte:

- Die auf dem Schweizer Territorium anfallenden Emissionen müssen mit inländischen Massnahmen bis 2030 um mehr als 60% gesenkt werden anstatt der bisher vorgesehenen 34%.
- Zusätzlich zu diesen Emissionsreduktionen mit inländischen Massnahmen muss die Schweiz als reiches Land mit hohen historischen Emissionen bis 2030 umfangreiche Emissionsreduktionen im Ausland ermöglichen, welche in der Summe sämtliche Emissionen, die bis 2030 weiterhin innerhalb der Schweiz anfallen, übersteigen.

Die Schweizer Klimapolitik fällt auch mit Blick auf *vergleichbare* Staaten stark ab:

Insbesondere das Schweizer Ziel, die heimischen Emissionen mit Massnahmen im Inland bis 2030 auf 34 % unter das Emissionsniveau von 1990 zu senken, ist deutlich niedriger als die Zielsetzung in der [EU](#) (55 %), ganz zu schweigen von derjenigen [Dänemarks](#) (70 %), [Finnlands](#) (60 % mit Kohlenstoffneutralität bis 2035) und [Deutschlands](#) (65 %).

### **IV. Warum ist die Klimapolitik menschenrechtsrelevant? Was ist hier die Rolle und Aufgabe des Europäische Menschenrechtsgerichtshofs (EGMR)?**

Der Klimawandel stellt heutzutage die grösste Bedrohung für die Menschenrechte dar. Die Begrenzung der Erwärmung auf maximal 1,5 Grad (je geringer, desto besser) ist entscheidend, um die Ausübung der Menschenrechte jetzt und in Zukunft möglichst wenig zu beschränken.

Die Klimapolitik ist relevant für die von der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK geschützten Menschenrechte, weil der Klimawandel durch zunehmende Extreme Menschenleben gefährdet. In unserem Fall stellen die mit zunehmender Erderwärmung immer häufigeren und intensiveren Hitzewellen ein reales und ernsthaftes Risiko für unser Leben und unsere körperliche und mentale Gesundheit dar. Darum hat die Schweiz uns gegenüber eine Schutzpflicht. Diese Schutzpflicht geht aus unserem Recht auf Leben (Art. 2 [EMRK](#))<sup>1</sup> und unserem Recht auf Privat- und Familienleben (Art. 8 [EMRK](#))<sup>2</sup> hervor (wie im

---

<sup>1</sup> Art. 2 (1) EMRK: «Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden, ausser durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.»

<sup>2</sup> Art. 8 EMRK: «(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz. (2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur

Übrigen auch schon aus Art. 10 Abs. 1 der Schweizer [Bundesverfassung](#)). Das heisst, es ist die konventionsrechtliche Pflicht der Schweiz, unser Leben und unsere körperliche und mentale Gesundheit aktiv vor den klimawandelbedingten Risiken zu schützen.

Es ist die Aufgabe des EGMR, die geltend gemachte Verletzungen der EMRK (wie in unserem Fall namentlich von Art. 2 und 8 EMRK) zu überprüfen.

#### **V. Was würde ein positives Urteil bewirken?**

Was ein gutheissendes Urteil konkret bewirkt, hängt davon ab, welche unserer Anträge der EGMR gutheisst, und auch, wie im Einzelnen die Urteilsbegründung ausfällt. Wenn der EGMR eine Verletzung von Art. 2 (Recht auf Leben) und/oder Art. 8 EMRK (Recht auf Privat- und Familienleben) feststellen würde, müssten der Bundesrat und das Parlament die Menschenrechtsverletzung beheben und entsprechende Gesetze überarbeiten. Der EGMR kann hierzu konkrete Anweisungen machen, was wir beantragt haben.

Ein gutheissendes Urteil wäre ein Präzedenzfall für alle 46 Staaten des Europarates. Das heisst, nationale Gerichte könnten den vom EGMR geschaffenen Präzedenzfall berücksichtigen, und, falls sie dies nicht täten, könnten sich Beschwerden aus all diesen Staaten auf dieses Urteil stützen; es wäre zu erwarten, dass das Gericht die im Fall der KlimaSeniorinnen erarbeiteten Grundsätze auch in anderen Fällen anwendet.

#### **VI. Was würde passieren, wenn Sie verlieren?**

Was die Ablehnung unserer Klage konkret bewirken würde, hängt von der Urteilsbegründung im Einzelnen ab. Schlimmstenfalls könnte die Zurückweisung unserer Klage die ungenügende Klimapolitik der Schweiz legitimieren. Das Urteil hätte aber auch negative Signalwirkung für die anderen 45 Staaten, die dem Europarat angehören.

#### **VII. Sind Sie die einzigen, die am EGMR eine Klimaklage eingereicht haben?**

Es sind mehrere Klimaklagen am EGMR eingereicht worden. Neben dem Fall der KlimaSeniorinnen sind derzeit zahlreiche weitere Fälle hängig.

Der EGMR hat entschieden, die Klage der KlimaSeniorinnen am 29. März 2023 als ersten Klimafall überhaupt vor der Grossen Kammer anzuhören. Am gleichen Tag wird dieselbe Kammer auch einen Fall anhören, der Frankreich betrifft (Carême). Auch die Anhörung eines dritten Falles (Duarte Agostinho), in dem die Schweiz mit 32 anderen Ländern mitangeklagt ist, hat die Grosse Kammer vorgesehen, das Datum dafür steht jedoch noch nicht fest. Auf Basis dieser drei Fälle wird die Grosse Kammer des Gerichtshofs die Rechtsprechung in Sachen Klimaerwärmung und Menschenrechte definieren, was weitreichende Folgen haben wird.

#### **VIII. In der Schweiz kann das Volk bestimmen, wieso klagen Sie am EGMR und nehmen nicht stattdessen den politischen Weg?**

Es kann angesichts der katastrophalen Auswirkungen des Klimawandels auf Natur und Menschheit nicht um ein «Entweder oder» gehen. Beide Wege sind wichtig, beide müssen beschritten werden und sollen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

---

Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.»

Die ungenügende Klimapolitik der Schweiz wirkt sich negativ auf unsere Menschenrechte aus resp. verletzt diese. Entsprechend braucht es zusätzlich zum politischen auch den rechtlichen Weg. Die Gerichte sind genau dafür da, Menschenrechtsverletzungen zu beurteilen. Sie tun dies alleine dem Gesetz verpflichtet und damit jenseits der Politik.

Die KlimaSeniorinnen verfolgen in ihrem Kampf um mehr Schutz ihres Lebens und ihrer Gesundheit auch die Politik intensiv, sie haben die Gletscherinitiative unterstützt und unterstützen nach der Parlamentsdebatte den Gegenvorschlag des Parlaments.

### **IX. Warum ist der Fall vor der grossen Kammer?**

Mit dem Entscheid, unsere Klage zur Behandlung der Grossen Kammer zu übertragen, hat ihr der EGMR die grösstmögliche Beachtung zuerkannt. Der Grund dafür ist, dass er den Fall für bedeutsam hält. Sollte er der Klage der Seniorinnen nicht stattgeben, würde dies die Entscheidung des niederländischen Obersten Gerichtshofs in der Rechtssache Urgenda und die Urteile der obersten Gerichte in Belgien, Deutschland und Frankreich in Frage stellen. Diese Gerichte haben alle entschieden, dass die Staaten verpflichtet sind, ihren Beitrag zur Verhinderung des Klimawandels zu leisten, um die Menschenrechte zu schützen.

### **X. Wer ist an Ihrem Fall vor der Grossen Kammer als Dritter beteiligt?**

23 Drittparteien haben sich vor der grossen Kammer des Gerichtshofes zu unserem Fall geäussert. Diese Drittparteien liefern dem Gericht wichtige Informationen, die bei der Entscheidungsfindung helfen.

Wir freuen uns sehr ob der regen Beteiligung Dritter aus ganz Europa, den USA sowie von internationalen Organisationen an unserem Verfahren, zeigt uns dies doch, dass unser Fall breite Aufmerksamkeit erhält und ihm grosse Wichtigkeit beigemessen wird. Unter den Drittparteien sind Personen und Institutionen mit grosser Expertise, wie z.B. die ehemalige UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, Klimawissenschaftler:innen, die an den Sachstandsberichten des Weltklimarates IPCC mitgearbeitet haben, Gesundheitsexpert:innen, welche Hitzeextreme genauer untersucht haben oder auch Rechtswissenschaftler:innen, die sich auf Menschenrechte und Umweltschutz spezialisiert haben. Weiter haben acht Länder als Drittpartei Stellung genommen. Alle Eingaben sind auf unserer Homepage zu finden. Fragen zu den Stellungnahmen sind direkt an die Drittbeteiligten zu richten.

⇒ Auf der Website der KlimaSeniorinnen finden Sie die [detaillierten Antworten auf die zehn häufigsten Fragen](#).

## 6. Weiterführende Informationen und Kontakte

### 6.1. Termin der öffentlichen Verhandlung bzw. Anhörung

**Datum:** Mittwoch, 29. März 2023

**Zeit:** 9.15h – ca. 11.30h

**Ort:** Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), F-Strassburg

### 6.2. Unterstützer:innen vor Ort

Die KlimaSeniorinnen laden insbesondere gleichaltrige Frauen ein, nach Strassburg zu kommen und ihre Unterstützung zu zeigen. Aber selbstverständlich sind auch alle anderen herzlich willkommen. Erwartet werden 200 bis 300 Menschen, die sich am Mittwoch, 29. März 2023 um 8:00 Uhr vor dem Gerichtshof einfinden, um den KlimaSeniorinnen zuzujubeln, wenn sie zur öffentlichen Verhandlung gehen. Später sind die Unterstützer:innen im [Pavillon Joséphine](#) in Strassburg anzutreffen, wo sich nachmittags auch die KlimaSeniorinnen, die anwesenden Einzelklägerinnen, das Rechtsteam und Vertreter:innen von Greenpeace einfinden werden.

Gerne verweisen wir Sie auf das neueste Video der KlimaSeniorinnen:

DE: Es geht los! Klimagerechtigkeit jetzt - <https://youtu.be/8u6qKHVWISw>

FR: C'est parti ! Pour la justice climatique - <https://youtu.be/fA-gk92Qrk8>

IT: Eccoci qua! Per la giustizia climatica - <https://youtu.be/AM6yEkfsaH4>

EN: It's time ... for climate justice - <https://youtu.be/yI9cnqUcy5k>

### 6.3. Interviews

#### Interviews mit den KlimaSeniorinnen und Einzelklägerinnen

Eine Delegation der KlimaSeniorinnen wird am Dienstag, 28. März 2023 mit dem Zug nach Strassburg reisen. Medienschaffende, die interessiert sind, die KlimaSeniorinnen auf dieser Reise zu begleiten, melden sich bitte bei Yvonne Anliker, Mediensprecherin Greenpeace Schweiz, [yvonne.anliker@greenpeace.org](mailto:yvonne.anliker@greenpeace.org), 079 306 53 42.

Folgende Vorstandsmitglieder der KlimaSeniorinnen stehen den Medien für Auskünfte zur Verfügung:

- Rosmarie Wydler-Wälti, Co-Präsidentin des Vereins KlimaSeniorinnen, 079 567 67 73, [rosmariewydler@sunrise.ch](mailto:rosmariewydler@sunrise.ch) (Deutsch)
- Anne Mahrer, Co-Présidente des Aînées pour la protection du climat, 079 249 72 17, [anne.mahrer@bluewin.ch](mailto:anne.mahrer@bluewin.ch) (Französisch)
- Norma Bargetzi, Anziane per la protezione del clima, 079 352 98 89, [normaba@bluewin.ch](mailto:normaba@bluewin.ch) (Italienisch)
- Elisabeth Stern, member of the board of Senior Women for Climate Protection Switzerland: 079 351 22 00, [elisabeth.stern@bluewin.ch](mailto:elisabeth.stern@bluewin.ch) (Englisch)

Medienschaffende, die mit Einzelklägerinnen sprechen möchten, wenden sich an Anne Mahrer, Co-Présidente des Aînés pour la protection du climat, 079 249 72 17, [anne.mahrer@bluewin.ch](mailto:anne.mahrer@bluewin.ch).

Bilder der KlimaSeniorinnen: <https://media.greenpeace.org/Detail/27MDHUFZPZP>

### **Interviews mit dem Rechtsteam**

Achtung: Das Rechtsteam der KlimaSeniorinnen kann bis spätestens am Freitag, 10. März 2023 von Medienschaffenden für Interviews kontaktiert werden. Danach stehen die Anwält:innen erst wieder nach der öffentlichen Verhandlung für Auskünfte zur Verfügung.

- Cordelia Bähr, Leitende Rechtsanwältin der KlimaSeniorinnen, 078 801 70 34, [baehr@ettwein.ch](mailto:baehr@ettwein.ch) (Englisch und Deutsch)
- Raphaël Mahaim, Avocat au Barreau, 079 769 70 33, [rmahaim@r-associes.ch](mailto:rmahaim@r-associes.ch) (Französisch)

### **Interviews mit Greenpeace Schweiz**

- Georg Klingler, Projektkoordinator und Klimaexperte Greenpeace Schweiz, 079 785 07 38, [georg.klingler@greenpeace.org](mailto:georg.klingler@greenpeace.org) (Deutsch, Französisch und Englisch)

## **6.4. Akkreditierung für Medienschaffende am EGMR**

Sämtliche Angaben über die Akkreditierung und den Zugang zu EGMR-Verhandlungen finden Sie auf der EGMR-Website ([französisch](#), [englisch](#)).

Presseservice: [französisch](#), [englisch](#)

Medienmitteilungen des EGMR zu [Klimaklagen](#).

Teilnahme an einer Verhandlung: [französisch](#), [englisch](#)

Vertreterinnen der KlimaSeniorinnen und von Greenpeace sowie das Rechtsteam werden im Anschluss der Verhandlung in Strassburg live für Interviews zur Verfügung stehen.

KlimaSeniorinnen Schweiz, Greenpeace Schweiz / März 2023